

Kleine Anfrage

des Abg. Gerhard Kleinböck SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Verhandlungen zu den Arbeitsbedingungen nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung zum „horizontalen Laufbahnwechsel“ mit sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in privater Trägerschaft

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) arbeiten, haben bereits den Lehrgang zum horizontalen Laufbahnwechsel erfolgreich absolviert (aufgelistet nach staatlichen SBBZ und SBBZ in freier Trägerschaft)?
2. Wie viele Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die an SBBZ arbeiten, befinden sich noch im Lehrgang zum horizontalen Laufbahnwechsel (aufgelistet nach staatlichen SBBZ und SBBZ in freier Trägerschaft)?
3. Wie viele A 13-Stellen stehen für diese Gruppe zur Verfügung?
4. Wie viele der in Frage 1 benannten Lehrkräfte haben bereits eine A 13-Stelle erhalten (aufgelistet nach staatlichen SBBZ und SBBZ in freier Trägerschaft)?
5. Wie ist der Stand der Verhandlungen zwischen den SBBZ in freier Trägerschaft und dem Kultusministerium bezüglich der Ausgestaltung der Arbeits-Entgelt- und Ruhegeld-Bedingungen für die Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs?
6. Worin unterscheiden sich Arbeits-Entgelt- und Ruhegeld-Regelungen der Lehrkräfte, die an staatlichen SBBZ und SBBZ in freier Trägerschaft angestellt sind?
7. Falls es Unterschiede zwischen den Regelungen für Lehrkräfte staatlicher SBBZ und den Lehrkräften an SBBZ in freier Trägerschaft gibt, worin liegen diese begründet?

19. 08. 2020

Kleinböck SPD

Eingegangen: 19.08.2020/Ausgegeben: 17.09.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Der horizontale Laufbahnwechsel bietet unter anderem den Lehrkräften der Haupt- und Werkrealschulen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) die Möglichkeit einer angemessenen Weiterbeschäftigung nach der Schließung von Haupt- und Werkrealschulen. Mit dieser Kleinen Anfrage soll eruiert werden, inwieweit sich die Bedingungen für Lehrkräfte an SBBZ in freier Trägerschaft von den Lehrkräften an staatlichen SBBZ nach der erfolgreichen Weiterqualifikation unterscheiden.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. September 2020 Nr. 14-0311.23/815 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) arbeiten, haben bereits den Lehrgang zum horizontalen Laufbahnwechsel erfolgreich absolviert (aufgelistet nach staatlichen SBBZ und SBBZ in freier Trägerschaft)?

Der erste Durchgang der Gruppe 2 der Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel für Grund- und Hauptschullehrkräfte gemäß § 21 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 8 Laufbahnverordnung Kultusministerium (kurz: HoLa-Lehrgänge) startete für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Jahr 2017. Bisher haben rund 140 Lehrkräfte an öffentlichen Schulen den Lehrgang der Gruppe 2 erfolgreich absolviert¹.

Nachdem die Lehrgänge zunächst nur für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vorgesehen waren, wurden gemeinsam mit den Privatschulvertretern bzw. -verbänden Möglichkeiten gefunden, wie auch den Lehrkräften, die an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt sind, eine Teilnahme eröffnet werden kann. Bereits im Rahmen des zweiten Durchgangs der Gruppe 2, also seit dem Lehrgang im Jahr 2018, können nunmehr auch Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule (WHR) beziehungsweise das Lehramt Sonderpädagogik erwerben. Bisher haben rund 190 dieser Lehrkräfte den Lehrgang der Gruppe 2 erfolgreich absolviert.

2. Wie viele Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die an SBBZ arbeiten, befinden sich noch im Lehrgang zum horizontalen Laufbahnwechsel (aufgelistet nach staatlichen SBBZ und SBBZ in freier Trägerschaft)?

Am Lehrgang, der im November 2019 begonnen hat, nehmen derzeit rund 50 Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und rund 140 Lehrkräfte, die an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt sind, teil.

3. Wie viele A 13-Stellen stehen für diese Gruppe zur Verfügung?

4. Wie viele der in Frage 1 benannten Lehrkräfte haben bereits eine A 13-Stelle erhalten (aufgelistet nach staatlichen SBBZ und SBBZ in freier Trägerschaft)?

Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen wurden ausreichend Stellenhebungen im Staatshaushaltsplan ausgebracht, sodass alle Absolventinnen und Absolventen des ersten und zweiten Durchgangs nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeit befördert werden konnten. Auch für den Lehrgang 2019 wurden ausreichend Stellenhebungen im Staatshaushaltsplan ausgebracht.

¹ Abfragestand von Frühjahr 2019 bzw. 2020; Absolventenzahl kann inzwischen aufgrund von bestandenen Wiederholungsprüfungen; Absolvierung nach Unterbrechungen wegen Elternzeit, Krankheit o. Ä. auf bis zu 150 gestiegen sein.

Für Lehrkräfte, die an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt sind, ist während der Beurlaubung keine Ernennung vorgesehen.

5. *Wie ist der Stand der Verhandlungen zwischen den SBBZ in freier Trägerschaft und dem Kultusministerium bezüglich der Ausgestaltung der Arbeits-Entgelt- und Ruhegeld-Bedingungen für die Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs?*

6. *Worin unterscheiden sich Arbeits-Entgelt- und Ruhegeld-Regelungen der Lehrkräfte, die an staatlichen SBBZ und SBBZ in freier Trägerschaft angestellt sind?*

Wie in Ziffer 4 bereits ausgeführt, können alle Absolventinnen und Absolventen an öffentlichen Schulen nach der vorgesehenen Wartezeit in das Lehramt Sonderpädagogik in A 13 ernannt und entsprechend besoldet werden, sofern ausreichende Stellen hierfür zur Verfügung stehen.

Die spätere Beamtenversorgung wird bei einem Laufbahnwechsel in die Eingangsbesoldungsgruppe der neuen Laufbahn (A 13) aus dieser Besoldungsgruppe berechnet, ohne dass es auf die Erfüllung der üblichen Zweijahresfrist gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg ankommt.

Für beamtete Absolventinnen und Absolventen, die zur Wahrnehmung einer Tätigkeit an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt sind und damit auch in einem privaten Arbeitsverhältnis mit dieser Schule stehen, erfolgt keine Ernennung in das entsprechende Lehramt in Besoldungsgruppe A 13 während der Zeit der Beurlaubung. Eine höhere, der neuen Laufbahnbefähigung entsprechende Vergütung durch die Schulen in freier Trägerschaft kann aber erfolgen. Die Refinanzierung der Mehraufwendungen an den Schulträger erfolgt, wenn die Schule die Lehrkraft nach der erfolgreichen Teilnahme an der Maßnahme und Bescheinigung der Laufbahnbefähigung durch die Regierungspräsidien tatsächlich entsprechend nach A 13 vergütet und die sonstigen Bezuschussungsvoraussetzungen vorliegen. Dabei können die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft ihren entsprechenden Mehraufwand über die Spitzabrechnung unmittelbar geltend machen.

Eine höhere Vergütung an den Schulen in freier Trägerschaft ist für die Lehrkräfte an diesen Schulen nicht versorgungsrelevant. Das Versorgungsrecht folgt grundsätzlich dem Statusrecht. Folglich bedarf es für eine Berücksichtigung bei der späteren Beamtenversorgung einer Ernennung in das Amt der Lehrkraft Sonderpädagogik.

7. *Falls es Unterschiede zwischen den Regelungen für Lehrkräfte staatlicher SBBZ und den Lehrkräften an SBBZ in freier Trägerschaft gibt, worin liegen diese begründet?*

Eine Ernennung wird erst bei einer eventuellen Rückkehr in den öffentlichen Schuldienst anhand des jeweiligen Bedarfes und der vorhandenen Planstelle sowie mit Blick auf den Grundsatz der Bestenauslese geprüft und ggf. vollzogen. Auf diese Weise verbleibt die Entscheidungsmöglichkeit, ob die einzelne Lehrkraft nach der Rückkehr in den öffentlichen Schuldienst bei Bedarf (Stichwort Unterrichtsversorgung) als Grund- und Hauptschullehrkraft (A 12) oder als Lehrkraft Sonderpädagogik (A 13) eingesetzt werden soll, beim Land.

Erfolgt nach einer Rückkehr in den Landesdienst eine Ernennung in das Lehramt Sonderpädagogik, so berechnet sich auch hier die spätere Beamtenversorgung aus der Eingangsbesoldungsgruppe der neuen Laufbahn (A13), ohne dass es auf die Erfüllung der oben genannten Zweijahresfrist ankommt.

Darüber hinaus gibt das gemeinsam mit den Vertretern der Schulen in freier Trägerschaft abgestimmte Verfahren den Schulen in freier Trägerschaft bei der Meldung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine größere Flexibilität, da mit der Teilnahme noch keine unmittelbaren statusrechtlichen Folgen verbunden sind.

Derzeit wird geprüft, ob bzw. ggf. wie für Lehrkräfte, die an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt sind, bereits während der Beurlaubung eine Ernennung erfolgen kann. Entscheidungen hierzu sind noch nicht getroffen.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport